

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 14 (1881)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 19. Februar 1881.

Vierzehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun.

Zur Notiz.

Alle Sendungen für das Schulblatt sind an die **Redaktion in Thun** zu adressiren; Mittheilungen betreffs Expedition dagegen an die Buchdruckerei J. Schmidt in Bern.

Die Redaktion.

Stigmographie.

Die Schönheit der Form wird erzeugt mittelst Linien, die allmählig und wellenförmig auseinander entspringen und zwar ohne Auswüchse, so dass man weder etwas hinzufügen noch etwas hinwegnehmen könnte, ohne die Schönheit des Ganzen zu beeinträchtigen.

Auf den Entwurf der allgemeinen Form folgen deren Unterabtheilungen mittelst allgemeiner Verzierungslinien. Die Zwischenräume werden mit Ornamenten ausgefüllt, die ihrerseits wieder abgetheilt und geschmückt werden können, um einer nähern Besichtigung ein Genüge zu leisten.

Die allgemeine Form eines Ornaments sollte eine geometrische Konstruktion zur Grundlage haben und die einzelnen Glieder müssen in ein richtiges Verhältniss zum Ganzen wie unter sich gebracht werden.

Die Harmonie der Form liegt im gehörigen Gleichgewicht und dem Kontrast der geraden, krummen und geneigten Linie, und nach Göthe ist die wahre Schönheit das Ergebniss jener Ruhe, die das Gemüth empfindet, wenn Auge, Verstand und Gefühle befriedigt sind, weil nichts mangelt.

Das Prinzip des Werdens oder Entstehens, dieses Naturgesetz, das schon die älteste Kunst, die ägyptische, gewissenhaft befolgte, muss in jedem Kunstgebilde deutlich ausgesprochen sein. Aus einem Mutterstamm müssen die Linien des Ornaments bis in die Zweige und Wurzeln fortgeführt werden und die Verbindung der geraden und krummen Linie ist nach dem Gesetz der Tangenten zu vermitteln.

Diesen Grundsätzen wurde in den besten Kunstperioden bis auf den heutigen Tag nachgelebt; sie wurden aber ebenso allgemein verletzt, wenn die Kunst — wie z. B. zur Zeit des Zopfstils — in Verfall gerieth.

An dem Prüfstein dieser Gesetze müssen wir auch das Wesen und den Werth der Stigmographie beurtheilen.

Zu gewissen, voraus bestimmten Punkten muss erst eine passende Figur erfunden werden und den Flügeln

der Phantasie werden gleich anfangs die Federn beschnitten. Es ist also nicht ein Werden von innen heraus, sondern die Form wird durch zufällige Punkte von aussen bestimmt und modifizirt, so dass es selbst dem Meister vom Fach nicht gelingt, die einfache Skizze eines *gegebenen* Objekts in diese Zwangsjacke vernünftig einzufügen, es wären denn rein geometrische Formen (Parquet), bei welchen weniger das Prinzip des Werdens, sondern die unorganische Zunahme von aussen zur Geltung kommt. Diese unnatürliche Entstehung verursacht den auf stigmographischem Wege erzeugten Formen das bekannte widerliche Gepräge, welches ihnen durchgehends anhaftet.

Die Stigmographie, wie jede Unterrichtsmethode, die nicht den naturgemässen Gang befolgt, erzeugt daher Gedankenlosigkeit und wirkt geradezu schädlich auf die Zwecke des Zeichnens überhaupt, weil es von dem Verständniss der Form, der Natur ihres Entstehens, direkt ablenkt.

Es liegt absolut kein Grund vor, die Entwicklung des Sinnes für die Schönheit der Form in weniger naturgemässer Weise anstreben zu wollen, als den Sinn für die „Schwesterkunst“, die Musik; auf dem irrationellen Wege bequemer Eselsbrücken gelangt man weder hier noch dort zum erspriesslichen Ziel.

Das Gesagte betrifft mehr die formale Seite der Frage.

Dass aber das stigmographische Zeichnen auch in real-praktischer Hinsicht rein werthlos ist, ist so einleuchtend, dass man es geradezu kaum begreifen kann, wie diese Methode, nachdem sie bereits vor einem halben Jahrhundert (sie wurde von einem Dr. der Philosophie, Franz Hillard aus Prag, erfunden) ausser Kurs gekommen — freilich zur Zeit der Gründungen — wieder zur Geltung gelangen konnte und im Kanton Bern heute noch zahlreiche Anhänger und Vertheidiger findet. (!)

Nehmen wir an, ein Schlosser oder Wagner findet in einer Ausstellung oder sonstwo an einem Objekt ein Motif, das er gerne skizzirt haben möchte. Er wird gewiss nicht ein Punktnetz mit „engerer oder weiterer Spurweite“ aus der Tasche ziehen und die Zeichnung demselben anzupassen suchen. Er wird, so weit es ihm nunmehr möglich ist, fast instinktgemäss dem Prinzip des Werdens folgen und den Blödsinn der Schule verspotten, die seine Augen und seine Hand dazu dressiren wollte, die lebendige Welt durch ein Punktnetz anschauen und zeichnen zu lehren.

Hat aber die stigmographische Methode nicht wenigstens für untere Klassen ihre Berechtigung? Auch das

nicht. Es ist anerkannt dem Schüler nur schädlich, wenn er bis Tausend zählen lernt, wenn er den Zahlenbegriff bis fünf nicht zu fassen vermag. So wirkt es für den Schüler verwirrend und deprimierend, wenn er beim stigmographischen Verfahren bereits zu komplizierten Figuren gelangt ist, während er in freier Darstellung für das Quadrat noch kein richtiges Verständniss hat und zu welcher Form er im rationellen Zeichnen wieder zurück geführt werden muss, um daran im Beurtheilen der Richtung von *wagrecht* und *senkrecht*, im *Abschätzen der Winkelgrössen* und der *Distanzen* erst geübt und befestigt zu werden. Denn es ist durchaus unrichtig, anzunehmen, man könne die Hand zum Voraus mechanisch auf gewisse Formen einüben, das Verständniss komme später. Der Schüler muss vielmehr gleich anfangs dazu angeleitet werden, in jeder einfachen Linie einen Gedanken ausgedrückt zu sehen und so wird ihm das Zeichnen zur rechten Formensprache, wenn Auffassung und Darstellung sich gegenseitig unterstützen und Hand in Hand gehen. Mechanisches Zeichnen und denkendes Zeichnen sind unvereinbare Dinge und es gibt naturgemäss keine Stufe, auf welcher dieses auf jenes mit Erfolg weiter bauen könnte, so wenig als es einen Landmann gibt, der erst links mähen lernte, um nachher im Rechtsmähen gewandter zu werden.

Möchte man doch endlich der Entwicklung der Kunstanlage in der Schule die verdiente Aufmerksamkeit schenken und über das Wesen des Zeichnens, dessen Werth sich mit den veränderten Zeitverhältnissen von Jahr zu Jahr steigert, ernstlich nachdenken! Dann wird dieser Unterricht sich auch im Kanton Bern von den Fesseln der Stigmographie frei machen und nicht mehr zum Aschenbrödel unter den übrigen Fächern verurtheilt sein. Um das rechte Herz und das richtige Verständniss für die Sache zu bekommen, wird aber vor Allem aus nöthig sein, dass der Lehrer auch selber in diesem Fache arbeitet, den Bleistift zur Hand nimmt, um einsehen zu lernen, wie viel ihm zu einem richtigen Zeichenlehrer noch fehlt. Die Pflege des Gesanges und des Turnens sind wahrlich schöne Dinge, aber das Zeichnen verdient es nicht, jenen Fächern in bisheriger Weise sowohl während der Seminarzeit, wie nach derselben hinten gesetzt zu werden; sondern es verlangt mindestens ebenbürtige Behandlung, sowohl von Seite der Lehrer, wie von Seite der Schulbehörden.

† Friedrich Streit.

Am 12. Januar wurde in Aeschi unter grossem Trauergelächter der in weitem Kreise bekannte Oberlehrer Friedrich Streit zur ewigen Ruhe bestattet. Nach kurzer, aber sehr schmerzhafter Krankheit starb derselbe unerwartet schnell am 7. Januar. Als Lehrer, Kollege und Bürger hat er es wohl verdient, dass wir seiner im „Berners-Schulblatt“ gedenken.

Fr. Streit wurde am 25. Dez. 1839 in Kaufdorf geboren. 1857 trat er in's Lehrerseminar in Münchenbuchsee ein und wurde im Frühling 1859 nach wohlbestandener Prüfung patentirt. Im Herbst gl. Jahres erhielt er eine Anstellung an der Unterschule in der Mettlen bei Wattenwyl und wurde im Frühling 1861 an die Oberschule im Heimberg berufen. Nach mehrjährigem, treuem und gesegnetem Wirken widmete er sich dann noch eine Zeit lang dem Studium in Bern, Neuenburg und im Waadtlande, worauf hin im Herbst 1867 seine Wahl an die neu gegründete Gemeindeoberschule in Aeschi erfolgte, an welcher Stelle er unausgesetzt bis zu seinem Hinscheiden, also 13 Jahre, wirkte.

Sehr bald gewann er sich nicht nur die Herzen und das Zutrauen der Behörden, Eltern und Kinder, sondern sein Name hatte einen guten Klang weit über die Grenzen der Gemeinden hinaus. Streit war eben ein Schul-Meister im vollen Sinne des Wortes.

Mit Würde und heiligem Ernste ertheilte er den Unterricht, Ausgerüstet mit solidem Wissen und Können steuerte er sichern Schrittes

immer auf dem kürzesten Wege dem gesteckten Ziele zu. Ein Grundzug seines Wesens, die Liebe, zeigte sich nirgends schöner als im Umgange mit seinen Schülern; er fand darum auch Gegenliebe, die blieb, auch wenn die Kinder längst den Schulbänken entwachsen waren und in der Welt draussen ihr Glück suchten; ein fleissiger Briefwechsel nährte und befestigte diese Liebe.

Streit war auch ein herzguter Kollege, ein thätiges Mitglied der Konferenzen und Kreissynoden, namentlich in frühern Jahren. (In letzter Zeit wurde er durch viele Beschäftigungen als Gemeindebeamter öfter von unsern Lehrerversammlungen abgehalten.) Einsender diess, der zum ersten Male im Sommer 1872 an der Konferenz Theil nahm, erinnert sich noch ganz gut, mit welcher Achtung sämtliche Lehrer von Streit sprachen. Und sie thaten diess auch mit Recht, er war die Seele des Conferenzenlebens.

Wir dürfen aber auch nicht vergessen, was der Dahingeschiedene als Bürger geleistet. Das Wohl des engern und weitem Vaterlandes lag ihm am Herzen. Er scheute kein Opfer an Zeit und Geld, wenn es galt, die Noth leidender Mitmenschen zu lindern und freisinnige, fortschrittliche Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern. —

Ein herber Schlag traf ihn vor 3 Jahren, als ihm der Tod seine junge, innig geliebte Gattin bei der Geburt ihres vierten Kindes entriess. Sein äusseres Wesen hatte sich seither vielfach verändert und zu Angriffen auf seine Person Anlass gegeben. Doch wer ihn näher gekannt, der weiss, dass der *Kern* seines Wesens gut und edel geblieben ist. Wir schliessen mit den Worten des Einsenders in das „Oberländer-Volksblatt“:

„Mögen auch seine Gegner an ihm herumkritteln, das können sie ihm doch nicht bestreiten: Er war ein ausgezeichnete Lehrer, guter Mensch und braver Bürger. Lebe wohl, lieber Freund, du hast redlich gearbeitet, dein Andenken bleibe im Segen!“

Schulnachrichten.

Schweiz. *Lehrschwestern und Volksschule.* Die schwarze Bise nimmt immer mehr überhand und findet ihren Kurs, Dank sogenannter liberaler Staatsmänner, in die höchsten Regionen. Die nationalrätliche Kommission hat nämlich den Rekurs einiger Bürger von Busswyl und Buttisholz gegen die Zulässigkeit von Ordensschwestern in der öffentlichen Volksschule trotz den klaren Bestimmungen der Bundesverfassung zu leicht befunden und schlägt einstimmig vor, die Lehrschwestern indirekt in Schutz zu nehmen und ihnen den verfassungsgemäss confessionslosen, ausschliesslich unter weltlicher Leitung stehenden, genügenden Primarunterricht zu überantworten. Freilich wird dieser Kommissionsbeschluss motivirt, namentlich damit, dass die „Konstitutionen“, unter denen die Lehrschwestern stehen, seit Eingabe der Rekurse anno 1876 abgeändert worden seien und die Kantone ja das Recht haben, die Ordensschwestern von sich aus zu verbieten. — Die freisinnige Presse spricht sich gegen den Kommissionsbeschluss zum Theil sehr energisch aus, hat aber wenig Hoffnung, dass die Bundesversammlung anders beschliessen werde. So werden wir es bald erleben, dass man nicht nur unsre alte Kantonsverfassung, sondern selbst die junge und stämmige Bundesverfassung — „krümmen“ wird und unsre bernischen Staatsmänner aus dem Emmenthal liefern das beste Holz zu brauchbaren Krumstäben! Doch die Sache hat eine erste Seite und darüber citiren wir einen bezüglichen Artikel der „Basler Nachrichten“. Der Beschluss, sagen sie, wird unter den liberalen Minderheiten der katholischen Kantone grosse Bestürzung hervorrufen. Denn dass nunmehr auch der Nationalrath den Rekurs abweisen wird, ist ausser Zweifel (!) und ausser Zweifel ist es auch, dass die Eidgenossenschaft damit die Volksschule der katholischen Kantone an allen Gliedern gefesselt dem Klerus überliefern wird.

Die Kommission beruft sich auf die Revision der Statuten. Uns hat von Anfang an diese Statutenrevision den Eindruck eines nichts weniger als feinen Schachzuges gemacht. Muss es doch schon auffallen, dass die Aen-

derung der Konstitution erst stattfand, nachdem der Rekurs bei den eidg. Räten bereits anhängig war, ja, dass dieselbe mit der gar nicht verhehlten Absicht vorgenommen wurde, dem Rekurs die Spitze abzubrechen. Weniger vertrauensvollen Staatsmännern würde dieses Vorgehen von vornherein etwas suspekt erschienen sein und Niemand würde sie eines allzugrossen Misstrauens beschuldigt haben, wenn sie diese plötzliche Statutenrevision als eine blosser Demonstration angesehen hätten, welche keinen andern Zweck hatte, als die Blicke der Behörden von dem eigentlichen Wesen des Ordens abzulenken.

Die den weltlichen Behörden zur Einsicht und Genehmigung unterbreiteten Statuten einer geistlichen Korporation haben aber in unseren Augen überhaupt nicht den geringsten Werth. Dieselben regeln die äusseren Beziehungen der Ordensglieder zur weltlichen Gewalt, und dass auch diese Beziehungen je nach den Bedürfnissen des Augenblickes von heute auf morgen umgeformt werden können, hat uns ja soeben in der denkbar deutlichsten Weise die erwähnte Statutenrevision gezeigt. Ueber die höheren kirchlichen Ziele des Ordens, über den innern Zusammenhang desselben und seine rückwärtigen Beziehungen zur Hierarchie geben uns diese für die Öffentlichkeit bestimmt und für die Öffentlichkeit extra umgewandelten Statuten keinen Aufschluss. Mögen diese Regeln vorschreiben, dass die Schwestern sich den Gesetzen und Verordnungen des Staates zu unterziehen haben — in den Augen des Staates versteht sich das ja von selbst und nach der kirchlichen Interpretation lehrt es die Schwestern keineswegs, als das oberste Gebot dennoch heute und morgen und in allen Dingen das Gebot der Kirche anzusehen. Mag die Frage der Versetzung der Schwestern von einer Schule an die andere — welche geschickter Weise als hauptsächlichster Stein des Anstosses der ehemaligen Statuten in den Vordergrund war geschoben worden — mag diese Frage im Sinne der kantonalen Ordnungen geregelt und Wahl und Abberufung ausdrücklich zur Sache der Gemeinden gemacht worden sein, das sind offenbar Lappalien angesichts der Haupt- und Kapitalfrage: in welchem Geiste werden diese Schwestern unsere schweizerische Jugend unterrichten?

Auf diese Frage aber gibt der Katholizismus unserer Tage stündlich Antwort: man braucht nur hineinzugreifen in die reiche Fülle der Belehrungen, die wir darüber von autorisierter Seite ohne Unterlass zu hören bekommen, um ein für alle Mal von allen Anwandlungen der Schwäche geheilt zu werden. Wie lange ist es her, seitdem der gemässigte Freiburger Abgeordnete Jaquet im Nationalrath den Ausschluss der Protestanten aus den katholischen Friedhöfen als eine Forderung der Gewissensfreiheit bezeichnet hat? Hat nicht erst vor wenigen Wochen der Lehrer der Religion an der St. Gallischen Kantonsschule in seiner Schrift über die Vernünftigkeit des Glaubens den Satz aufgestellt, dass der Protestantismus seine Verbreitung nur der Habsucht der damaligen Fürsten verdanke; dass diese „Sekte“ sich jetzt nicht mehr verbreite, während das Christenthum immer neuen Boden gewinne: dass es überhaupt für jeden vernünftigen Menschen nur eine Alternative gebe: entweder Nihilist oder Katholik? Sind nicht vor kaum zwei Monaten noch unter den Augen der Walliser Behörden die friedlichen Bewohner der dortigen Thäler mit Flugschriften geradezu überschwemmt worden, in welchen die Reformatoren Wüstlinge, Trunkenbolde und Säue genannt und der Protestantismus als eine Religion denunziert wird, entstanden im Schmutze der niedrigsten Leidenschaften, dessen Wiege auf einem Meere von Koth und Blut daherschwimme?

Doch lassen wir den Wust; es ist nun heute einmal guter Ton, die Augen vor allen diesen Erscheinungen zu schliessen und diejenigen als beschränkte Köpfe zu belächeln, die denselben auch nur das geringste Gewicht beilegen. Und unser Unglück will es, dass sich von dieser Strömung nachgerade selbst Solche hinreissen lassen, deren edle Freisinnigkeit und klarer Blick sonst über allen Zweifel erhaben sind(?) Sie rufen den konfessionellen Frieden an! Auch wir sind durchdrungen von dem Bedürfnisse des konfessionellen Friedens; allein wir erblicken in der Ausbreitung der Lehrschwestern und in deren Duldung Seitens der Eidgenossenschaft kein Pfand des Friedens, sondern eine Saat der Zwietracht und des Fanatismus, welche nach den unabänderlichen Gesetzen der Natur dereinst aufgehen wird und muss.

Um die Jesuiten aus der Schweiz zu vertreiben, bedurfte es eines blutigen Bruderkrieges; um die Lehrschwestern einzulassen — einer Statutenrevision!

— *Rekrutenprüfungen pro 1881.* Die Reihenfolge der Kantone hiebei ist folgende: 1) Baselstadt, 2) Genf, 3) Thurgau, 4) Zürich, 5) Schaffhausen, 6) Aargau, 7) Tessin, 8) Waadt, 9) Neuenburg, 10) Solothurn, 11) Graubünden, 12) Zug, 13) Glarus, 14) Obwalden 15) St. Gallen, 16) Baselland, 17) Appenzell A.-Rh., 18) **Bern**, 19) Luzern, 20) Freiburg, 21) Schwyz, 22) Wallis, 23) Nidwalden, 24) Uri, 25) Appenzell I.-Rh.

Die Durchschnittsnoten (wobei 1 gut, 20 schlecht bedeutet) sind für die einzelnen Kantone: Zürich 8.76, Bern 11.4, Luzern 11.73, Uri 12.91, Schwyz 12.12, Obwalden 10.39, Nidwalden 12.72, Glarus 10.38, Zug 10.16, Freiburg 11.94, Solothurn 10.03, Baselstadt 7.32, Baselland 10.52, Schaffhausen 8.90, Appenzell A.-Rh. 10.19, Appenzell I.-Rh. 13.66, St. Gallen 10.40, Graubünden 10.04, Aargau 9.71, Thurgau 8.69, Tessin 9.77, Waadt 9.82, Wallis 12.28, Neuenburg 9.89, Genf 7.69. Allgemeine Durchschnittsnote für die ganze Schweiz = 10.07.

Bern. g. Oberland. Am 6. Februar hielt die Konferenz Frutigen-Kandergrund ihre ordentliche Monats-sitzung im Schulhause zu Frutigen. Als Traktanden waren in Aussicht genommen: Vorbesprechungen der beiden obligatorischen Fragen.

Ueber die erste, die religiösen Lehrmittel betreffende Frage verlas Herr Pfarrer Stettler in Frutigen ein langes, wohlbedachtes Referat. Er kommt darin zu dem Schlusse, ein einheitliches Lehrbuch für den Religionsunterricht in der Volksschule sei nicht wünschenswerth und kaum möglich, wenn es nicht die Bibel selbst sein könne. Herr Stettler möchte überhaupt die Bibel in der Schule als Lehrbuch einführen und auch zum fleissigen Lesen benutzen; hierdurch glaubt er am meisten das religiöse Leben des Volkes auch im täglichen Leben zu heben.

Gegen die Einführung der Bibel als solcher als Schulbuch macht sich nun ziemliche Opposition geltend, trotz aller Hochachtung vor diesem Buche. Die Diskussion, die sachlich und ruhig verlief, gab im Allgemeinen obiger Opposition Recht. Noch ein neues Lehrbuch zu erstellen, wurde von Niemanden gewünscht, weil man die vorhandenen als den verschiedenen Richtungen genügend erachtet. Schliesslich stehen sich die Anträge gegenüber: 1) Die bisherige alte Kinderbibel solle obligatorisches Lehrmittel bleiben; 2) der Gebrauch der dato erstellten religiösen Lehrbücher sei fakultativ, resp. den Lehren und Schulbehörden sei die Wahl des Lehrmittels freigestellt.

Dank der Unduldsamkeit Einzelner unterlag der zweite Antrag in der Abstimmung und die alte Kinderbibel blieb Sieger.

Zur Anhörung der Referate über die zweite obligatorische Frage blieb keine Zeit mehr. — Und wie vom Sturm zerstoßen ist all der Hörer Schwarm!

— Im Anfang Winter 1879 wurden auch im Kanton Bern sämtliche Schulkinder (94,221) in Bezug auf die Farbe der Haut und der Augen untersucht. Das statistische Material ist nun von Herrn Professor Dr. Th. Studer zu einer kleinen Brochüre verarbeitet worden, der vier hübsche Karten als Illustration beigelegt sind. Der Verfasser spricht in dem Schriftchen sämtlichen Lehrern des Kantons den Dank der anthropol.-statistischen Kommission aus für die Gewissenhaftigkeit, mit welcher sie sich der Aufgabe unterzogen haben. Die Ausfüllung der Tabellen zeuge durchweg von verständnisvollem Eingehen in die gestellte Aufgabe.

— *Rekrutenunterricht.* (Corresp. aus Meiringen). Die Kreisschreiben der Erziehungs- und Militärdirektion betreffend die Wiederholungskurse für die Rekruten haben ihre Wirkung auch im Oberhasle nicht verfehlt, wenn auch etwas später, als das anderwärts der Fall sein mag.

In den Gemeinden Hasleberg und Innertkirchen hat der Unterricht bereits begonnen. Noch nicht in Meiringen. Die Schulkommission verhielt sich in Sachen ziemlich kühl, eher ablehnend. Da nahm sich die Lehrerschaft der Angelegenheit an und beschloss, einen Kurs zu veranstalten. Zur ersten Versammlung sollen die Rekruten militärisch durch den Sektionschef angeboten werden. Man will zur Beförderung des Fleisses der Rekruten dem Unterricht mehr den Anstrich des militärischen „Müssens“ (Obligatorium) geben, und so hoffen wir denn, das Vorgehen der Lehrerschaft werde seine erspriesslichen Erfolge haben.

— *Orthographie.* „Die Praxis“ eine neue, im Druck von Orell und Füssli in Zürich erscheinende pädagogische Zeitschrift, sagt am Schlusse eines Artikels „zur Orthographie“: Um nun aber noch mit einigen Worten auf die projektierte Neuauflage des schweizerischen Regel- und Wörterverzeichnisses zurückzukommen, so müssen wir gestehen, dass wir eine solche gar nicht wünschen, sofern man die Absicht haben sollte, in demselben die bisherige Anlage und Gliederung beizubehalten. Dagegen würden wir es begrüßen, wenn es von in der Schulpraxis erprobten Methodikern durchaus umgestaltet und nach Art des oben besprochenen Wörterschatzes (von Naumann, Leipzig, Kochs Verlag, Preis 70 Pfennig), ein wirklich nützliches Hilfsbüchlein für Lehrer und Schüler würde.

Von anderer Seite wird betont, es gehe die ganze Geschichte etwas aristokratisch zu, indem lauter Seminar Direktoren in der Orthographie-Kommission sitzen. Wir unsererseits möchten dies nicht beklagen; wir wissen zu gut, dass uns hier ein zu demokratischer Weg nicht leicht vom Platze brächte. Die Schulmeister werden in solchen Dingen nicht so leicht einig.

Hingegen könnten die geäußerten Wünsche und Bedenken doch vielleicht einige Berücksichtigung finden, indem die Kommission nur die Grundsätze der neuen Orthographie feststellte und dann durch eine Preisausschreibung schweiz. Schulmänner veranlasste, ein methodisch geordnetes Orthographiebüchlein auszuarbeiten. In Bezug auf die Interpunktion möchten wir hoffen, die Orthographiekommission werde auch einen kleinen Schritt zur Vereinfachung vorwärts gehen und erklären, es solle der Strichpunkt (;) in der Volksschule — wozu wir na-

türlich auch Sekundar- und Bezirksschulen rechnen — wegfallen. Wir sollten doch endlich so viel gelernt haben, dass wir von Glück reden können, wenn wir es dazu bringen, dass die Mehrzahl der Schüler mit Komma, Punkt, Doppelpunkt, Frage- und Ausrufzeichen ordentlich umzugehen weiss.

— *Austrittsprüfungen.* Wir machen die Lehrer, welche diesen Frühling Schüler zu den Antrittsprüfungen zu stellen haben, auf die „kurzgefasste Vaterlandskunde“ von Wittwer aufmerksam. Indem dieses Büchlein das Allerwichtigste, was unsere jungen Leute aus dem Gebiete der Geographie und der Geschichte wissen sollten, auf wenigen Seiten zusammenfasst, dürfte es sich bei der Wiederholung am Ende des Schuljahres besonders empfehlen. Es wird daher auch von vielen Lehrern mit Erfolg gebraucht; wir kennen Schulen, in denen eine Anzahl von Exemplaren auf Kosten der Schule selbst sind angeschafft worden, nun derselben bleiben, und nur zum jeweiligen Gebrauch den betreffenden Schülern gegeben werden. Das Büchlein ist zu 40 Rp., (Partienpreis — bei wenigstens 10 Exemplaren — 30 Rp.), in der Buchhandlung Dalp in Bern zu haben. Es sei allerseits bestens empfohlen.

— In Burgdorf starb letzte Woche der in weitem Kreisen bekannte Komponist und Musikdirektor Agathon Billeter und wurde am Freitag unter grosser Theilnahme von Nah und Fern in die kühle Gruft gesenkt. Seit mehreren Jahren schon war Billeter leidend und ist nun schliesslich einer Lungentzündung erlegen. In seinen schönen Liedern wird er aber im Kreise der Sänger fortleben, wie nicht weniger in den Herzen seiner jüngern und ältern Schüler in Burgdorf und im treuen Andenken seiner Freunde. Er ruhe im Frieden!

— m. *Unteremmental.* Auch hier wurden auf Einladung der Militär- und Erziehungsdirektionen in den meisten Gemeinden Wiederholungskurse für Jünglinge, insbesondere für die Rekruten vom Jahrgang 1862, organisiert. Behörden und die einsichtigeren Bevölkerung nehmen die neue Einrichtung günstig auf; auch die Theilnehmer zeigen meist reges Interesse beim Unterricht. Dennoch versprechen wir uns von diesen Kursen für die nächsten Rekrutenprüfungen wenig Erfolg, einmal, weil die Zeit denselben zu kurz zurechnen ist; die meisten wurden erst vor zirka 14 Tagen begonnen und können während des Sommers wohl kaum fortgesetzt werden; sodann, weil der Besuch derselben für die Rekruten nicht obligatorisch ist, wesshalb viele der Letztern, und zwar wohl meist die Schwächsten, konsequent fernbleiben. Als Vorbereitung und Uebergang zur obligatorischen Fortbildungsschule begrüßen wir jedoch diese Wiederholungskurse. — Mit Vergnügen notiren wir noch, dass in Sumiswald diesen Winter, wie schon im vorigen, eine Suppenanstalt besteht, welche jeden Mittag 60 — 70 dürftigen Schülern eine kräftige Suppe unentgeltlich verabreicht. Die dahierigen Auslagen wurden durch freiwilligen Beiträge gedeckt.

Hiezu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 8 des Berner Schulblattes.

Die körperliche Züchtigung in der Schule.

Die Wiener pädagogische Gesellschaft hat kürzlich die Frage der körperlichen Züchtigung in Berathung gezogen und nachfolgende Thesen aufgestellt:

1. Die Schule — der pädagogische Staat — bedarf wie jede andere Gemeinschaft Gesetze, welche sie in ihrer Arbeit fördern und vor der Störung bewahren sollen; darum hat sie auch das Recht, durch Strafe jede Störung zu ahnden.

2. Die Strafe im pädagogischen Staat ist eine Einrichtung zur Förderung der sittlichen Ordnung, deren Zweck ist; die Abhaltung und Abschreckung vor der Ausführung des Bösen und die Besserung des Zöglings.

3. Die Schule hat die im Elternhause begonnene, aber nicht vollendete Erziehung des Zöglings fortzusetzen; der Lehrer ist der geistige Vater des Zöglings, in erster Linie Erzieher und dann erst Lehrer; darum darf er in seinen erzieherischen Mitteln nicht beschränkt werden.

4. Jede Beschränkung der Mittel bringt ein unvollkommenes Resultat. Die Beschränkung des Strafrechtes der Schule hindert erfahrungsgemäss den Lehrer in seiner erzieherischen Thätigkeit und schädigt den Zögling.

5. Das Elternhaus kann der körperlichen Züchtigung noch heute nicht gänzlich entzogen, ebensowenig die Schule.

6. Die körperliche Züchtigung darf kein universelles, sondern *das allerletzte, sparsam angewandte Mittel* sein.

7. Da der Lehrer der Mittelpunkt des pädagogischen Staates ist, so muss er sich jene tiefe Bildung des Herzens und des Geistes aneignen, welche ihm die Achtung seiner Zöglinge erzwingt und den Grund einer guten Schulzucht bildet.

Da die Zucht es nicht mit den Unterrichtserfolgen, mit dem Wissen, sondern mit dem Charakter des Zöglings zu thun hat, so darf die körperliche Züchtigung nur in Fällen grober Vergehen gegen die Sittlichkeit (z. B. freche Lüge, Widerspenstigkeit, Eigensinn und Trotz, Faulheit, Rohheit, Schamlosigkeit, Diebstahl oder Beschädigung fremden Eigenthums) als letztes Mittel angewendet werden, wobei die Individualität des Zöglings in Bezug auf Alter, Geschlecht, Temperament, Gesundheitszustand, häusliche Verhältnisse etc. stets zu berücksichtigen ist.

9. Zöglinge, bei denen selbst die körperliche Züchtigung nicht ausreicht, sind einer Korrekptionsanstalt zu übergeben.

10. Dem Lehrer werde bei Ausübung seines Amtes gleich den übrigen Beamten seitens der gesetzlichen Organe der ausgedehnteste Schutz zu Theil.

Literarisches.

Anleitung zur schnellen und leichten Erlernung der Rundschrift nebst zwanzig methodisch geordneten Schreibübungen und Übungsblättern von J. M. Hübscher. Zürich, Druck und Verlag von F. Schulthess, 1881. —

Die Rundschrift ist von allen Zierschriften die am leichtesten auszuführende und Niemand, der nur einigermaßen mit der Feder umgeht, entbehrt sie gerne. Bei der Buchführung, bei tabellarischen Arbeiten, beim Ueberschreiben von Situationsplänen und Landkarten etc., überall findet sie gegenwärtig ihre Anwendung. Die vorliegende Anleitung reiht sich den frühern erschienenen kalligraphischen Werken des nämlichen Verfassers (Zürich bei F. Schulthess) würdig an und wenn sie auch nicht gerade viel Neues in Bezug auf die Buchstabenformen enthält, so dürfte doch die methodische Anlage derselben, dem Lehrer sehr willkommen sein. Der Kurs führt sorgfältig vom Leichten zum Schweren, lässt alle unnöthige Schnörkelei bei Seite und gibt nur da abweichende Formen an, wo dieselben mit der Normalform eines Buchstabens wesentlich übereinstimmen. Bei diesem Verfahren im Unterrichte prägt sich der Schüler das charakteristische Bild des einzelnen Buchstabens viel sicherer ein, als wenn ihm z. B. mehrere durchaus verschiedene Formen gegeben werden.

Das Heft umfasst 20 Blätter und ist in zwei Abschnitte eingetheilt, von welchen der I. die Genesis der kleinen und grossen Buchstaben, der II, geeignete, auf die praktische Anwendung der Rundschrift hinzielende Vorlagen enthält, die namentlich schwächern, aber auch kurzichtigen Schülern gute Dienste leisten werden.

A. *Die kleinen Buchstaben*: 1. Übung: Der senkrechte Grundstrich, 2. der Bindestrich, 3. der linke und rechte Seitenbogen, 4. die oberlangen, geschleiften Buchstaben, 5. die unterlange Schleife, 6. der Flammenzug. B. *Die grossen Buchstaben*: 7. Übung; Die Verwandten der Minuskeln: U, Y; 8. die Majuskeln des linken Seitenbogens: C, O, Q, G, A, D, X und E, 9. Der linksgebogene, fein —

grob — feine Grundstrich: N, M, R, B, V und W, 10. Die Buchstaben mit dem charakteristischen Flammenzug und die Ziffern.

Unter den Schreibvorlagen heben wir Blatt 16 hervor, das die (Schilf-) „Rohrfeder-Schrift“ enthält, mit der sich thätige Schüler in Mussestunden nützlich beschäftigen können.

Besondere Anerkennung verdient die lithographische Ausführung, die durchwegs eine korrekte und saubere ist. Auch die Qualität des Papiers lässt nichts zu wünschen übrig.

Die verdienstliche Arbeit sei hiemit bestens empfohlen.

Amtliches.

Regierungsrathsbeschlüsse vom 1. Februar: Zu Mitgliedern der Sekundarschulkommission von Büren wurden für die Dauer der neuen Garantieperiode d. h. bis 1. Oktober 1885, gewählt: Sutter, Fr., Uhrenfabrikant, Rätzer, Aug., Pfarrer, Balsiger, Rud., Grossrath, Stauffer, Nikl., Regierungstatthalter, alle in Büren.

Februar 5. Die neu gegründete Sekundarschule in Twann wird anerkannt und ihr für eine Periode von 6 Jahren, vom 1. April 1881 an gerechnet, ein Staatsbeitrag gleich der Hälfte der jeweiligen Lehrerbesoldung bewilligt, jedoch unter der Bedingung, dass die Gemeinde innerhalb Jahresfrist ein, auch den Primarschulen dienendes und zweckmässiges Turnlokal erstelle. (§ 5 lit. d. des Sekundarschulgesetzes).

Februar 8. Durch die Schulkommission Meiringen wird ein von 78 Schulkommissionen* unterstütztes Gesuch eingereicht (ausserdem sind noch 3 eingelangt), dahin gehend, es möchte bis zur Erstellung eines neuen, allgemeinen, religiösen Lehrmittels der Fortgebrauch der alten Kinderbibel dadurch ermöglicht werden, dass noch wenigstens eine neue Auflage derselben veranstaltet werde. Die Eingaben werden der Lehrmittelkommission überwiesen. —

*Der deutsche Kantonstheil zählt 450 Primarschulkommissionen.

Die Red.

Primarlehrer-Patentprüfungen

und

Promotionsprüfungen an den deutschen Seminarien

I. Seminar Münchenbuchsee.

Oeffentliche Schluss- und Promotionsprüfung: Montag den 28. März nächsthin. Patentprüfungen: den 29. 30. und 31. März. Aufnahmeprüfungen: Freitag und Samstag den 1. und 2. April.

II. Seminar Hindelbank.

Patentprüfungen: den 21. 22. und 23. März. Oeffentliche Schlussprüfung: Donnerstag den 24. März. Aufnahmeprüfungen: Montag den 18. April und die folgenden Tage.

III. Bern Patentprüfungen für Primarlehrerinnen.

(Gebäude der Mädchensekundarschule, Bundesgasse.)

a. Handarbeiten und schriftliche Prüfung: den 4. und 5. April.

b. Mündliche Prüfungen: den 6. 7. und 8. April.

Wer nicht aus einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt unseres Kantons hervorgegangen, hat bis 15. März unterzeichneter Stelle seine Anmeldung nebst Fr. 10 Prüfungsgebühr und folgenden Ausweisen einzusenden: a. Geburtsschein, b. Heimatschein, eventuell eine gleichbedeutende Ausweisschrift, c. Bericht und Zeugnisse über genossenen Unterricht, d. Sittenzeugniss (von kompetenter Behörde), e. wer bereits im Lehramt gestanden, ein Zeugniss der Schulkommission, erweitert vom Schulinspektor.

Bern, den 8. Februar 1881.

(O. H. 1601.)

(1)

Die Erziehungsdirektion.

Anzeige.

Schulhefte, per Dutzend 90 Cts.

Schreibpapier, von Fr. 4 90 an per Ries (500 Bogen)

Postpapier, von Fr. 3 20 an per Ries (480 Bogen)

Zeichnungspapier, 100 Blätter Fr. 2

Enveloppen, von Fr. 3 50 an per 1000.

Alles in guter Qualität.

Papierhandlung Zuber,

Papierlieferant des Staates, Bern.

Gesucht.

An die untere Mittelklasse der Primarschule Meiringen ein Stellvertreter für den kranken Lehrer bis Ende Wintersemesters. Besoldung das Minimum. Anmeldungen nimmt entgegen

(1)

die Schulkommission.

Zwei gut erzogene und mit Anlage zu technischen Fertigkeiten begabte Jünglinge fänden auf Ostern Gelegenheit in einem Etablissement für Kunstindustrie unter sehr vortheilhaften Bedingungen in die Lehre treten zu können. Nähere Auskunft ertheilt

(2)

J. Häuselmann, Biel.

Ausschreibung.

In Folge Erneuerung der 6jährigen Garantieperiode des Progymnasiums von Biel zwischen dem Staate Bern und der Einwohner- und Burgergemeinde Biel auf Frühling 1881 werden die daherigen Lehrstellen folgender Massen angeschrieben:

- 1) Die Lehrstelle für Latein und Geschichte mit ungefähr 32 wöchentlichen Stunden Besoldung Fr. 4000.
- 2) Die Lehrstelle für Französisch und Englisch mit ungefähr 32 wöchentlichen Stunden, Besoldung Fr. 4000.
- 3) Die Lehrstelle für Mathematik und technisch Zeichnen mit ungefähr 33 wöchentlichen Stunden, Besoldung Fr. 4000.
- 4) Die Stelle für Deutsch und Griechisch mit ungefähr 28 wöchentlichen Stunden Besoldung, Fr. 3500.
- 5) Die Lehrstelle für Naturkunde und Verfassungskunde mit ungefähr 24 wöchentlichen Stunden Besoldung, Fr. 3200.
- 6) Die Lehrstelle für Buchhaltung, Schreiben, Singen, Turnen und Vorbereitung der französischen Schüler mit ungefähr 25 wöchentlichen Stunden, Besoldung bis Fr. 2800.
- 7) Die Lehrstelle für Religion mit ungefähr 8 wöchentlichen Stunden, Besoldung Fr. 1000.
- 8) Die Lehrstelle für Kunstzeichnen mit ungefähr 8 wöchentlichen Stunden, Besoldung Fr. 900.

Der Verwaltungsrath behält sich nöthigenfalls einige Abänderungen in der Stundenzahl und Fächervertheilung vor; alles nach Massgabe des einschlägigen Gesetzes.

Anmeldung beim Präsidenten des Verwaltungsrathes, Hr. E. Bähler, Arzt, in Biel, bis und mit 28. Februar. (2)

Neue Volksgesänge von J. Heim, für

Männerchor, Gemischten Chor und Frauenchor.

Die reichen Erfahrungen eines ganzen, der Hebung des Volks- gesanges gewidmeten Lebens, sind in diesen Liederbüchern niedergelegt.

An und für sich Sammlungen von selbstständigem Werthe, bilden sie einen Anschluss an die rühmlichst bekannten, von J. Heim, im Auftrage der zürcherischen Schulsynode herausgegebenen sogenannten Synodalhefte und enthalten wie diese die schönsten ältern Volksmelodien und die beliebtesten Lieder jetzt lebender Tondichter in unüber- trefflicher Bearbeitung für Schule, Haus und Verein.

Den letzt erschienenen Bänden ist eine ansehnliche Zahl eigener Kompositionen des Verfassers eingefügt, in denen er den Volkston so glücklich zu treffen wusste, dass er an Popularität Nägeli und Silcher erreicht hat.

Die Auswahl der Lieder ist allen Bedürfnissen der Sängerwelt angepasst, so dass grosse fortgeschrittene, wie kleinere und schwächere Vereine, den ihrer Kraft entsprechenden Stoff in diesen Büchern finden.

Bis jetzt haben sie zusammen 43 Auflagen erlebt.

Neue Volksgesänge für den Männerchor:

- Band I. 109 Lieder; broch. Fr. 1; geb. Fr. 1. 20.
 „ II. 131 Lieder; broch. Fr. 1; geb. Fr. 1. 20.
 „ III. 151 Lieder; broch. Fr. 1. 50; geb. Fr. 1. 75.
 „ IV. 152 Lieder; broch. Fr. 1. 50; geb. Fr. 1. 75.
 „ V und VI in einem Band. 200 Lieder; Fr. 2. 20; Fr. 2. 50.

Neue Volksgesänge für Gemischten Chor:

Zweites Volksgesangbuch für Gemischten Chor,
 131 Lieder; broch. Fr. 1. 20; geb. Fr. 1. 40.

Drittes Volksgesangbuch für Gemischten Chor,
 156 Lieder; broch. Fr. 2. 20; geb. Fr. 2. 50.

Viertes Volksgesangbuch für Gemischten Chor,
 90 Lieder; broch. Fr. 2. 20; geb. Fr. 2. 50.

Neue Volksgesänge für Frauenchor:

*Zweites Volksgesangbuch für Schule, Haus und Verein;
 drei- und vierstimmige Lieder für Knaben, Mädchen und Frauen.*
 130 Lieder; broch. Fr. 1. 50; geb. Fr. 1. 75.

Verkauf nur gegen Baar.

Obige Volksgesänge erscheinen wie bisher im **Selbstverlag von J. Heim in Zürich.** [H. 244. Z.] (1)

Im Druck und Verlag von *Fr. Schulthess* in Zürich erschien soeben der vollständige *erste Band* von:

Geschichte der schweizerischen Volksschule

in gedrängter Darstellung mit Lebensabrisse der bedenden- deren **Schulmänner bis zur Gegenwart.** Mit zahlreichen andern Mitarbeitern herausgegeben von Dr. **O. Hunziker.** gr. 8^o. geh. Preis Fr. 4. Vorräthig in der **J. Dalp'schen Buchhand- lung (K. Schmid) in Bern.** (1)

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner,** Sekundarlehrer in Thun, — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Laupenstrasse Nr. 171r, in Bern.

Ausschreibung.

An der **landwirthschaftlichen Schule Rütli** (Kt. Bern) ist, mit Amtsantritt auf 1. Mai 1881, die Stelle eines **Hauptlehrers** zu besetzen für die Fächer Rechnen, Geometrie, Feldmessen, Nivelliren, Zeichnen, Geologie und Mineralogie, eventuell auch einige landwirth- schaftliche Fächer. Besoldung im Minimum Fr. 1500 nebst freier Station für die Person des Lehrers, welcher in der Anstalt zu wohnen verpflichtet ist. Bewerber wollen sich, unter Beilegung ihrer Zeugnisse, bis zum 28. Februar auf der Direktion des Innern anmelden. Aus- kunft ertheilt Herr Vorsteher Häni auf der Rütli.

Bern, den 2. Februar 1881.

Der Direktor des Innern:
Steiger.

Mädchensekundarschule der Stadt Bern.

Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in das hiesige **Lehrerinnen- seminar** ist festgestellt auf **Dienstag den 19. April nächsthin,** Morgens 8 Uhr im hiesigen Schulhaus an der verlängerten Bundesgasse. Die- jenigen für den Eintritt in die **Handelsklasse** auf **Mittwoch den 20. April,** Morgens 8 Uhr, am gleichen Ort.

Frankirte Anmeldungen sind bis zum 2. April nächsthin dem Hrn. **Schulvorsteher Rettig** einzureichen. Dieselben sollen von den Bewerberinnen eigenhändig geschrieben und vom Geburts- und Impf- schein, sowie einem versiegelten Zeugnis Seitens der bisher besuchten Schule, eventuell Seitens des Pfarramtes des bisherigen Wohnortes, begleitet sein. Für den Eintritt in's Lehrerinnenseminar ist ausser- dem eine ärztliche Bescheinigung über Konstitution und Gesundheits- zustand, ebenfalls versiegelt, einzureichen.

Bei der Wahl ihrer künftigen Wohn- und Kosthäuser haben die auswärtigen Schülerinnen die Genehmigung des Schulvorstehers ein- zuholen, welcher auf Verlangen empfehlenswerthe und billige Pen- sionsorte nachweisen wird. [O. H. 1618]

(2) **Die Schulkommission.**

Ausserordentliche Preisherabsetzung.

Für nur Fr. 1 anstatt Fr. 3

liefere so lange der kleine Vorrath noch reicht

Geschichte

des

Primarschulwesens

im Kanton Bern

mit besonderer Berücksichtigung der letzten zweiundzwanzig Jahre,
 von **Jakob Egger,** Schulinspektor.

20 1/2 Bogen 8^o.

(2) **K. J. Wyss, Verleger, Bern.**

Examenblätter

sowie **alle andern Schulmaterialien** empfiehlt in **reicher Auswahl**

(3) **J. Kuhn, Bahnhofplatz, Bern.**

Lehrerbestätigungen.

	<i>Im I. Kreis.</i>	
Aeschi, gem. Oberschule	Lehnher, Alf., von Spiez	prov.
	<i>Im V. Kreis.</i>	
Schwarzenbach, Untersch.	Lüthi, Elis., von Lauperwyl	def.
	<i>Im VII. Kreis.</i>	
Utzenstorf. II. b Kl.	Kunz, Jak. von Grafenried	"
	<i>Im X. Kreis.</i>	
Biel, IIa. Knaben-Kl.	Feller, Sam. G., von Uetendorf	"
" IVb. Knaben-Kl.	Grogg, Joh., von Untersteckholz	"
" IIIa. Mädchen-Kl.	Wyssmann, Martha, von Neuenegg	"
" IVc. Mädchen-Kl.	Hugendobler, Luise, von Ringoldingen	"
" Vc. Mädchen-Kl.	Neuhauser, Emma, von Buch	"
" Va. Knaben-Kl.	Badertscher, Gustav, von Lauperwyl	"
" Va. Mädchen-Kl.	Edinger, Ida, von Nekarzimmern	"
" Vb. Mädchen-Kl.	Keutsch, Ida, von Nidau	"

Schulausschreibungen.

Ort und Schulart.	Kinder- zahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.- Termin.
	4. Kreis.		
Oberscherli Oberschule	70	600	1. März.
	5. Kreis.		
Gassen, Amt Trachselwald Unterschule	60	550	7. "
Signau Sekundarschule		2200	5. "